

Vernehmlassungsraster
Teilrevision GOG (Trennung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht)

Vernehmlassung von:	FDP.Die Liberalen Kanton Zug
Kontaktperson für Rückfragen:	Jill Nussbaumer, Kantonsrätin / Cédric Schmid, Parteipräsident
Datum:	15. Mai 2023

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

§	Abs.	Antrag	Kurzbegründung
35a	Neu	Es sei die Organisation des ZMG insofern zu beschreiben, als dass festgehalten wird, dass auf ein Gerichtspräsidium verzichtet wird, hingegen die geschäftsführende Person auf Antrag der JPK vom Kantonsrat gewählt wird.	Analoges Vorgehen wie bei den übrigen Gerichten und dem Obergericht/Verwaltungsgericht unterstehenden Institutionen
35a	3	Das Obergericht regelt die Amtsführung und die Organisation in einer Verordnung.	Nicht das gesamte Verwaltungsgericht, sondern nur ein Mitglied nimmt die ZMG-Aufgabe wahr. Entsprechend ist Einbezug des gesamten Verwaltungsgerichtes nicht nötig.
35c	2	Streichung	„Kann“-Bestimmung ist nicht nötig und zu schwammig.
127a	1	Die per 31. Dezember 2024 hängigen Fälle werden dem am 1. Januar 2025 konstituierten ZMG übertragen, <u>sofern der Fall zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten hängig wurden und am 31. Dezember 2024 noch hängig sind.</u>	Die vorgesehene Übergangsbestimmung steht einer raschen Umsetzung des Motionsanliegens im Wege. Alle Fälle dem neuen Personal zu übertragen wäre aber auch ein zu abrupter Übergang.

BGS 141.1 - Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)

§	Abs.	Antrag	Kurzbegründung
19	Abs. 3 Ziff. 3	die Vorbereitung der Wahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder aller Gerichte, der Gerichtspräsidien <u>bzw. geschäftsführenden Personen</u> und, unter Antragsrecht der Gerichte, der ausserordentlichen Ersatzmitglieder	Hinzufügen der Aufgabe der JPK, die Wahl wie oben in §35a GOG festgelegt vorzubereiten

Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular bis **spätestens Montag, 22. Mai 2023**, per E-Mail an nicole.zemp@zg.ch. Vielen Dank!